

Fachamt: Städtische Dienste  
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2023-047

Datum: 27.02.2023

## **Beschlussvorlage**

Änderung der Betriebssatzung der Städtischen Dienste Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Werksausschuss	17.04.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der beigefügte Entwurf (Anlage 1) zur Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach wird als Satzung beschlossen.
2. Mit in Krafttreten der Neufassung der Betriebssatzung tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

### **Klimarelevanz:**

keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss soll künftig zugleich Betriebsausschuss (bisherige Bezeichnung: Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sein (§ 6 Abs. 1). Um dies zu verdeutlichen wurde jeweils hinter dem Wort „Betriebsausschuss“ noch der Zusatz "(= Verwaltungs- und Finanzausschuss)" angefügt.

§ 6 Abs. 2 wurde dahingehend angepasst, dass die Betriebsleitung bei Ausschusssitzungen mit beratender Stimme zu Angelegenheiten des Eigenbetriebs teilnimmt und auf Verlangen verpflichtet ist, zu Beratungsgegenständen des Eigenbetriebs Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Anzupassen sind weiter § 1 Abs.1 und Abs. 2. In Abs. 1 wurde der Fährbetrieb gestrichen. In Abs. 2 unter b) wurde ebenfalls der Fährbetrieb gestrichen, unter e) die Förderung der nachhaltigen Mobilität; insbesondere durch den Aufbau und Betrieb einer E-Ladeinfrastruktur und eines E-Carsharing-Angebots neu aufgenommen.

Die Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6 und 10 wurden an die Regelungen der Hauptsatzung angepasst. Der künftige Zuständigkeitsrahmen soll sich auch 50 T€ bis 150 T€ belaufen statt bisher von 37,5 T€ bis 125 T€.

Die Betriebsleitung soll nach § 10 Abs. 2 künftig über Vorhaben des Vermögensplanes bis zu 50.000 € netto entscheiden können (bisher: 37.500 €).

§ 11 Abs. 3 wurde der Satzteil „...mit der Maßgabe, dass an die Stelle des VFA der Werksausschuss... tritt“ gestrichen.

Neu eingefügt wurde § 15. Sofern in der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Stadt Eberbach erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften sinngemäß auch für den Eigenbetrieb.

Geändert wurden folgende Begrifflichkeiten: Der Werkleiter erhält künftig die Bezeichnung „Betriebsleiter“, der bisherige Werksausschuss heißt nun Betriebsausschuss.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Entwurf überarbeitete Betriebssatzung der Städtische Dienste Eberbach